

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1748

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Ausgangslage

- 1.1 Am 22. Juni 2021 hat der Kantonsrat den Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen «Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten» (A 105/2020) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit der Ratsleitung die Organisationsstruktur der Staatskanzlei und der Parlamentsdienste zu überprüfen und gemeinsam die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten zu klären» (KRB Nr. 2021/908 vom 22. Juni 2021).
- 1.2 Der Kantonsrat hat mit KRB Nr. 229/2021 vom 15. Dezember 2021 eine Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrates sowie der Verordnung über die Fraktionsbeiträge (mit 91:0 Stimmen) beschlossen. Mit der entsprechenden Vorlage (vgl. Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Kantonsrat von Solothurn vom 10. November 2021; RG 229/2021, S. 4) wurden insbesondere Anpassungen im Bereich der personellen Führung der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs sowie der strategischen Führung der Parlamentsdienste vorgenommen. § 11 KRG wurde dahingehend angepasst, dass die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nicht mehr dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, sondern neu dem Kantonsratspräsidium unterstellt ist und seine Aufträge von diesem erhält (Abs. 1 und 2). Auch wurde die – in der Praxis nicht gelebte – Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber aufgegeben und neu festgehalten, dass im Pflichtenheft eine parlamentsdienstinterne Stellvertretung der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs geregelt werde.
- 1.3 Nach der damit beschlossenen Entflechtung der Funktionen der Ratssekretärin bzw. des Ratssekretärs und der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers ist es nun konsequent, den diesbezüglichen Prozess nun zu vervollständigen, indem *erstens* die Funktion der Staatskanzlei angepasst (nur noch Stabsstelle des Regierungsrates, und nicht mehr des Kantonsrates) und indem *zweitens* von der Wahl (der Staatsschreiberin bzw. des Staatsschreibers) durch den Kantonsrat hin zu einer Anstellung durch den Regierungsrat gewechselt wird. Zur Vorbereitung der dazu erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons Solothurn (Art. 75 und 83) und der kantonalen Gesetzgebung ist eine Arbeitsgruppe, in welcher die Ratsleitung und die Parlamentsdienste auch vertreten sind, einzusetzen.

2. Beschluss

- 2.1 Zur Vorbereitung der erforderlichen Änderungen in der Verfassung des Kantons Solothurn (Art. 75 und 83) und in der kantonalen Gesetzgebung im Sinne der Ausführungen (oben in Ziff. 1.3) wird eine Arbeitsgruppe mit fünf Mitgliedern eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- KR Susanne Koch Hauser, Kantonsratspräsidentin, Erschwil
 - RR Brigit Wyss, Landammann, Vorsteherin Volkswirtschaftsdepartement (Vorsitz)**
 - Markus Ballmer, Ratssekretär, Parlamentsdienste**
 - Andreas Eng, Staatsschreiber, Staatskanzlei**
 - Fürst Franz, Chef Legistik und Justiz, Staatskanzlei**
- 2.2 Die Arbeitsgruppe hat dem Regierungsrat bis Ende Dezember 2023 die Vorlage (Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat) für die erforderlichen Änderungen der Verfassung und der Gesetze zu unterbreiten.
- 2.3 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung, zu den Arbeiten beiziehen. Diese Personen haben weder Stimm- noch Antragsrecht.
- 2.4 Die Staatskanzlei wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.
- 2.5 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören (mit ** markiert), haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der vorgenannten Verordnung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Mitglieder der Arbeitsgruppe (5)
Ratsleitung (9)
Parlamentsdienste